

Vorbereitet sein auf AU-Änderungen

Die AU ist seit 1993 ein fixer Bestandteil der regelmäßigen Kfz-Überprüfungen. Damit ist die AU ein gesetzlich vorgeschriebenes "Kundenbindungsinstrument" und eine Einnahmequelle.

Bereits ab etwa 200 Abgasuntersuchungen im Jahr rentiert sich ein eigenes AU-Gerät. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass in vielen Fällen ein AU-Gerät durch die Analyse der Abgaskonzentration bzw. des Trübungsverlaufes nützliches und unentbehrliches Werkzeug zur Diagnose und Fehlerfindung ist. Daher ist es wichtig, nicht nur dem Gesetz zu genügen, sondern auch ein AU-Gerät zu haben, das neben der Erfüllung des hohen Standards auch leicht zu bedienen und zuverlässig ist.

Die neue Gesetzgebung

Einführungszeitpunkte für Diesel-OBD- Fahrzeuge (RiLi 98/69/EG):

- 01.01.2003: Alle neuen Pkw-Typen (Homologation)
- 01.01.2004: Alle erstzugelassenen Pkw
- **01.01.2005: Alle neuen Nfz-Typen ≤ 3,5t**
- **01.01.2006: Alle neuen Nfz-Typen > 3,5t**

Terminplan der Einführung

- Veröffentlichung der AU-Durchführungsrichtlinie im Bundesverkehrsblatt ist am 15.02.2005 erfolgt.
- Spätestens ab 01.10.2005: **verbindliche Anwendung des Leitfadens 3** und damit der Diesel-OBD AU.
- Vom 01.01.2005 bis 01.10.2005: Prüfung nach herkömmlichem Diesel-Prüfablauf + **Sichtprüfung MIL** (Übergangsbestimmung).
- Zeitgleich wird am 01.10.2005 der europäische Fahrzeugschein eingeführt (dieser wird bei jeder An- und Ummeldung ausgegeben).

Der neue Prüfablauf Diesel mit OBD

- Eingabe der Fahrzeugidentdaten
- Eingabe der Fahrzeugsolldaten
- Sichtprüfung Bauteile
- Sichtprüfung MIL (Fehlerlampe)
- Abgasprüfung Trübungsmessung bei 'Freier Beschleunigung' (Motortemperatur und Drehzahl aus Steuergerät)
- Funktionsprüfung OBD
- Status
- Prüfbereitschaftstest
- Fehlerspeicher auslesen

- Kontrollleuchte Motordiagnose
Vergleich Status mit Anzeige
- Ergebnisse bewerten
- Prüfbescheinigung/Nachweis erstellen

Neue Lambda-Koeffizienten (RiLi 2000/80/EG):

- Gasfahrzeuge (monovalent) dürfen nur mit neuen Lambda-Koeffizienten geprüft werden.
- Deshalb ist Leitfaden 3 für alle Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffarten zwingend anzuwenden.

Zeitliche Zusammenlegung der AU und HU ab 01.01.2006:

Auswahl der Dokumentation (AU/HU):

Nachweis über die Durchführung der Untersuchung der Abgase anstatt Prüfbescheinigung

Was ist noch neu?

- Für alle Fahrzeugarten gilt: Motortemperatur 60 Grad Celsius statt 80 Grad Celsius.
- G-Kat mit OBD: CO_{max} = 0,3 Prozent vol. auf 0,2 Prozent vol.
- Diesel: Voreinstellung Trübungsgrenzwert für Fzg. vor/ab 01.10.2006: 2,5/1,5 m-1 hinzu.
- Kommunikation CAN-Bus nun Pflicht.
- Als alternative Drehzahlquelle ist generell die Drehzahl aus dem Steuergerät zulässig – auch bei Nicht-OBD-Fahrzeugen.

Der Europäische Fahrzeugschein

- Mit dem neuen Fahrzeugschein ändern sich die Feldbezeichnungen sowie die Länge der einzugebenden Felder.
- Emissionsschlüsselnr./ Emissionsklasse hinzu (4 Stellen)
- Fahrzeughersteller: 20 → 25 Stellen
- Typ und Ausführung: 18 → 25 Stellen
- Typ-Schlüssel-Nr.: numerisch → alphanumerisch
- Kraftstoffart hinzu (Benzin, LPG, CNG, Diesel)

Die Zeitliche Zusammenlegung der AU und HU ist vom Thema nicht neu, sondern bereits in der 34. StVRÄndV vom 11.12.2001 enthalten. Es wurde ein Stufenplan für die Anbindung der AU an die HU ausgearbeitet:

- ab 2006 für OBD-Fahrzeuge
- ab 2010 für alle Fahrzeuge

Die Zusammenlegung der AU und HU ist keine Abschaffung der AU. Für die Werkstatt ändert sich de facto nichts. Die Werkstatt führt weiterhin die AU als eigenständigen

Bestandteil der HU durch. Dem HU-Prüfer wird ein Nachweis über die Durchführung der Untersuchung der Abgase übergeben.

Für Werkstätten bedeutet die Zusammenlegung, dass sie die **AU weiterhin durchführen** können. Sie haben sogar den Vorteil, dass durch die zeitliche Zusammenlegung, der Kunde noch mehr motiviert ist, alles bei einem kompetenten Partner, durchführen zu lassen.

Konsequenzen:

- Leitfaden 1 und 2 können nur noch bis 31.12.2009 an den dafür zugelassenen Fahrzeugen angewandt werden!
- Für Diesel-OBDFahrzeuge und Gasfahrzeuge (monovalent) ist der Leitfaden 3 bereits **ab 01.10.2005 bindend**.
- Bis 31.12.2009 AU-Plakette noch für alle Fahrzeuge.
- Ab 01.01.2010 keine AU-Plakette.
- Anstatt der bisherigen Prüfbescheinigung gibt es einen Nachweis über die Untersuchung der Abgase, die weiterhin von Werkstätten ausgestellt wird.

Auswirkungen für die Werkstatt:

Die AU kann auch nach 2010 noch als eigenständiger Teil durch anerkannte AU-Betriebe durchgeführt werden (Übergabe Nachweis an HU-Prüfer).

Prüfbescheinigung/Nachweis wird nach wie vor in der Werkstatt/Prüfstelle archiviert (Papier oder EDV).

Das bedeutet, die AU wird weiterhin von der Werkstatt wie bisher durchgeführt, es ist nur ein **Gerät nach Leitfaden 3 vorgeschrieben**.

Quelle: AVL DiTEST